

Gebührenordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Altstrimmig

§ 1 Allgemeines

Zur Teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Gemeinde, für die Benutzung des Bürgerhauses, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses und der Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses und der Einrichtungen.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei

a) Festveranstaltungen für Ortsangehörige		
bei Hochzeiten oder sonst. Familienfeiern	1. Tag	60,00 €
	Für jeden weiteren Tag	30,00 €
Beerdigungen/Nachmittagskaffee		30,00 €
b) Familienfeiern für Auswärtige	1. Tag	130,00 €
	für jeden weiteren Tag	65,00 €
Beerdigungen/Nachmittagskaffee		65,00 €
c) Pauschale (für Benutzung des Geschirrs/Verbrauchsgegenstände)		15,00 €
d) Kohlensäure je 50 l Fass		3,00 €
e) Strom je KW		0,32 €
f) Gasverbrauch je Liter		1,00 €
g) Nutzung der Musikanlage		15,00 €

Bei sonstigen Veranstaltungen oder der teilweisen Nutzung des Bürgerhauses oder der Einrichtungen, die nicht unter die vorgenannten Gebührensätze einzuordnen sind, wird die Gebühr durch den Ortsbürgermeister oder den Beigeordneten je nach Veranstaltung festgelegt.

Soweit der Benutzer die Reinigung nicht selbst übernimmt oder nicht ordnungsgemäß durchführt, werden die Kosten für die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Die Stromkosten sowie die Heizkosten werden für jede Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Bruch, Verlust und Einrichtungsgegenstände und sonstige Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände, in und am Bürgerhaus sowie am Grundstück sind vom Benutzer zu ersetzen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder Beigeordneten.

Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zugunsten der Ortsgemeinde Altstrimmig unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altstrimmig, den 10.03.2006

Gemeindeverwaltung

Werner Zimmer

Ortsbürgermeister